

## Vorblatt

### Problem:

Das Burgenländische Tourismusgesetz 2014 (Bgl. TG 2014), LGBL. Nr. 63/2014, zuletzt geändert mit LGBL. Nr. 5/2016, ist am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten.

Gemäß § 13 Abs. 1 Bgl. TG 2014 obliegt die Wahrnehmung der regionalen und örtlichen Belange des Tourismus den als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichteten Tourismusverbänden. Der Wirkungsbereich des Tourismusverbands erstreckt sich auf das Gebiet jener Gemeinden, deren Unternehmer zu einem Tourismusverband zusammengeschlossen sind.

Gemäß § 14 Abs. 1 Bgl. TG 2014 können sich die Unternehmer einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden zu einem Tourismusverband zusammenschließen, sofern

1. die Anzahl der Nächtigungen im örtlichen Wirkungsbereich des zu errichtenden Tourismusverbands im Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 100 000 betragen hat oder
2. die Anzahl der Nächtigungen im örtlichen Wirkungsbereich des zu errichtenden Tourismusverbands im Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 50 000 betragen hat, das Gebiet des zu errichtenden Tourismusverbands eine natur- und kulturräumliche Einheit bildet und die Einnahmen des Tourismusverbands erwarten lassen, dass dieser die finanziellen Mittel für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben aufbringen kann.

Gemäß § 14 Abs. 3 Bgl. TG 2014 erfolgt die Errichtung eines Tourismusverbands oder der Beitritt zu einem solchen durch Verordnung der Landesregierung und kann nur mit dem Beginn des Kalenderjahres wirksam werden. § 45 Abs. 7 und 9 gilt sinngemäß.

Gemäß § 45 Abs. 4 Bgl. TG 2014 war ein Antrag auf Errichtung eines Tourismusverbands nach Abs. 2 und 3 bis 30. Juni 2016 an die Landesregierung zu stellen. Innerhalb dieser Frist kann auch ein Beitritt zu einem bestehenden Tourismusverband im Sinne des § 14 gestellt werden. Für den Beitritt gelten Abs. 6 und 7, § 14 Abs. 3 letzter Satz und § 19 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

Gemäß § 45 Abs. 7 Bgl. TG 2014 hat die Landesregierung durch Verordnung mit Wirksamkeit 1. Jänner 2017 einen Tourismusverband zu errichten, sofern

1. bis 30. Juni 2016 von einem oder mehreren örtlichen Tourismusverbänden oder von einem Tourismusverband im Sinne des Abs. 3 ein Antrag auf Errichtung eines Tourismusverbands gestellt wurde,
2. die Voraussetzungen des § 14 vorliegen und
3. der Übergang der Rechte und Pflichten auf den Tourismusverband erwarten lässt, dass dieser die Mittel zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben aufbringen kann.

### Ziel:

Beitritt des Tourismusverbands Heugraben mit Wirksamkeit 1. Jänner 2017 zum bereits mit Wirksamkeit 1. Jänner 2016 errichteten mehrgemeindigen Tourismusverband Region Güssing.

### Inhalt:

Der Tourismusverband Heugraben (Tourismusverband gem. § 45 Abs. 3 Bgl. TG - Pflichtverband) hat mit Schreiben vom 20. Juni 2016, eingelangt in der ho. Abteilung am 21. Juni 2016, den Antrag auf Beitritt zum bestehenden Tourismusverband Region Güssing mit Wirksamkeit 1. Jänner 2017 eingebracht.

Dem mit Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2015, LGBL. Nr. 65/2015, mit Wirksamkeit 1. Jänner 2016 errichteten Tourismusverband Region Güssing gehören die Gemeinden Bildein, Eberau, Gerersdorf-Sulz, Großmürbisch, Güssing, Güttenbach, Heiligenbrunn, Inzenhof, Kleinmürbisch, Kukmirn, Moschendorf, Neustift bei Güssing, Rauchwart, Rohr im Burgenland, Sankt Michael im Burgenland, Strem, Tobaj und Tschanigraben an.

Der Tourismusverband Region Güssing hat in der Vollversammlung am 17. Juni 2016 dem Beitritt des Tourismusverbands Heugraben einstimmig zugestimmt.

Der Antrag des Tourismusverbands Heugraben wurde fristgerecht eingebracht und einer formellen Prüfung unterzogen, welche ergeben hat, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für den Beitritt zum bereits mit Wirksamkeit 1. Jänner 2016 errichteten Tourismusverband Region Güssing erfüllt sind.

Der Tourismusverband Heugraben soll dem Tourismusverband Region Güssing angeschlossen werden.

### Alternativen:

Keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**EU-Rechtskonformität:**

Gegeben

**Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Gemäß § 14 Abs. 7 Bgld. TG 2014 sind vor Errichtung oder Änderung eines Tourismusverbands durch Erlassung der Verordnung der Landesregierung die betroffenen Gemeinden zu hören.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Das Burgenländische Tourismusgesetz 2014 (Bgl. TG 2014), LGBl. Nr. 63/2014, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 5/2016, ist am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten.

Ziele dieses Gesetzes sind die Vereinfachung der Struktur der Tourismusträger mit Bündelung der Kräfte und Reduzierung des bürokratischen Aufwandes, die Schaffung klar definierter Aufgaben und Verbesserung der Zusammenarbeit der im Tourismus tätigen Rechtsträger sowie die Schaffung eines zielgerichteten Mittelflusses zur Stärkung des Marktauftrittes.

Gemäß § 13 Abs. 1 Bgl. TG 2014 obliegt die Wahrnehmung der regionalen und örtlichen Belange des Tourismus den als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichteten Tourismusverbänden. Der Wirkungsbereich des Tourismusverbands erstreckt sich auf das Gebiet jener Gemeinden, deren Unternehmer zu einem Tourismusverband zusammengeschlossen sind.

Gemäß § 14 Abs. 1 Bgl. TG 2014 können sich die Unternehmer einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden zu einem Tourismusverband zusammenschließen, sofern

1. die Anzahl der Nächtigungen im örtlichen Wirkungsbereich des zu errichtenden Tourismusverbands im Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 100 000 betragen hat oder
2. die Anzahl der Nächtigungen im örtlichen Wirkungsbereich des zu errichtenden Tourismusverbands im Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 50 000 betragen hat, das Gebiet des zu errichtenden Tourismusverbands eine natur- und kulturräumliche Einheit bildet und die Einnahmen des Tourismusverbands erwarten lassen, dass dieser die finanziellen Mittel für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben aufbringen kann.

Gemäß § 14 Abs. 3 Bgl. TG 2014 erfolgt die Errichtung eines Tourismusverbands oder der Beitritt zu einem solchen durch Verordnung der Landesregierung und kann nur mit dem Beginn des Kalenderjahres wirksam werden. § 45 Abs. 7 und 9 gilt sinngemäß.

Gemäß § 14 Abs. 7 Bgl. TG 2014 sind vor Errichtung oder Änderung eines Tourismusverbands durch Erlassung der Verordnung der Landesregierung die betroffenen Gemeinden zu hören.

Gemäß § 45 Abs. 4 Bgl. TG 2014 war ein Antrag auf Errichtung eines Tourismusverbands nach Abs. 2 und 3 bis 30. Juni 2016 an die Landesregierung zu stellen. Innerhalb dieser Frist kann auch ein Beitritt zu einem bestehenden Tourismusverband im Sinne des § 14 gestellt werden. Für den Beitritt gelten Abs. 6 und 7, § 14 Abs. 3 letzter Satz und § 19 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

Gemäß § 45 Abs. 6 und 7 Bgl. TG 2014 haben, sofern die Errichtung eines Tourismusverbands im Sinne dieses Gesetzes durch Zusammenschluss bisheriger örtlicher Tourismusverbände erfolgen soll, die Vollversammlungen der beteiligten örtlichen Tourismusverbände mit dem Antrag auf Errichtung des Tourismusverbands im Sinne des Abs. 4 ein Übereinkommen darüber zu beschließen, welche Rechtsverhältnisse nach Maßgabe der rechtlichen Zulässigkeit aufgelöst werden bzw. welche aufrecht bleiben sollen und in weiterer Folge mit Ablauf des 31. Dezember 2016 auf den Tourismusverband übergehen.

Die Landesregierung hat durch Verordnung mit Wirksamkeit 1. Jänner 2017 einen Tourismusverband zu errichten, sofern

1. bis 30. Juni 2016 von einem oder mehreren örtlichen Tourismusverbänden oder von einem Tourismusverband im Sinne des Abs. 3 ein Antrag auf Errichtung eines Tourismusverbands gestellt wurde,
2. die Voraussetzungen des § 14 vorliegen und
3. der Übergang der Rechte und Pflichten auf den Tourismusverband erwarten lässt, dass dieser die Mittel zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben aufbringen kann.

Der Tourismusverband Heugraben (Tourismusverband gem. § 45 Abs. 3 Bgl. TG - Pflichtverband) hat mit Schreiben vom 20. Juni 2016, eingelangt in der ho. Abteilung am 21. Juni 2016, Zahl: A2/W.TV-10003-10-2016, den Antrag auf Beitritt zum bestehenden Tourismusverband Region Güssing mit Wirksamkeit 1. Jänner 2017 eingebracht.

Der Tourismusverband Heugraben hat in der Vollversammlung am 2. Juni 2016 beschlossen, dass die Unternehmer/innen der Gemeinde Heugraben dem Tourismusverband Region Güssing mit Wirksamkeit 1. Jänner 2017 unter Zugrundelegung des Übereinkommens über die Nachfolge und Übernahme von Rechten und Pflichten des Tourismusverbands Region Güssing beizutreten wollen. Gemäß § 19 Abs. 3 Bgl. TG 2014 wird auf eine Neuwahl der Organe durch die Vollversammlung des Tourismusverbands Güssing verzichtet.

Der Tourismusverband Heugraben ist ein Pflichtverband gem. § 45 Abs. 3 Bgld. TG 2014, der spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2016 als aufgelöst gilt.

Der mehrgemeindige Tourismusverband Region Güssing wurde mit Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2015, LGBl. Nr. 65/2015, mit Wirksamkeit 1. Jänner 2016 errichtet.

Dem Tourismusverband Region Güssing gehören die Gemeinden Bildein, Eberau, Gerersdorf-Sulz, Großmürbisch, Güssing, Güttenbach, Heiligenbrunn, Inzenhof, Kleinmürbisch, Kukmirn, Moschendorf, Neustift bei Güssing, Rauchwart, Rohr im Burgenland, Sankt Michael im Burgenland, Strem, Tobaj und Tschanigraben an.

Der Tourismusverband Region Güssing hat in der Vollversammlung am 17. Juni 2016 dem Beitritt des Tourismusverbands Heugraben einstimmig zugestimmt.

Der Antrag des Tourismusverbands Heugraben wurde fristgerecht eingebracht und einer formellen Prüfung unterzogen, welche ergeben hat, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für den Beitritt zum bereits mit Wirksamkeit 1. Jänner 2016 errichteten Tourismusverband Region Güssing erfüllt sind.